

Kreis Viersen	4
967/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
968/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
969/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
970/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
971/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
972/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
973/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
974/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	11
975/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	12
976/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung & Kostenfestsetzung.....	13
977/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 27.09.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Willich.....	14
978/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 31.10.2024.....	18
979/2024 Entgeltregelung vom 31.10.2024 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)	24
Stadt Kempen	37
980/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg - Stadtteil Kempen	37
Stadt Nettetal	41
981/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	41
982/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	42

983/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	43
984/2024	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	44
985/2024	Bekanntmachung Tagesordnung Rat	45
986/2024	Reihengräber auf dem städt. Friedhof in Nettetal- Hinsbeck.....	47
987/2024	Reihengräber auf dem städt. Friedhof in Nettetal- Lobberich	48
Gemeinde Niederkrüchten		49
988/2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Niederkrüchten	49
Stadt Viersen		51
989/2024	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	51
990/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes.....	52
991/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes.....	53
992/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/183-24/Bar	54
993/2024	Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Viersen; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz.....	57
994/2024	Einladung Wahlausschuss.....	60
995/2024	Besetzung des Wahlausschusses.....	62
Stadt Willich.....		63
996/2024	166. Änderung (Münchheide VI) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungsbeschluss.....	63
997/2024	173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss	65
998/2024	159. Änderung (Krefelder Straße - Hoxhöfe) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss	70
999/2024	Bebauungsplan Nr. 95 W - Münchheide VI - hier: Aufstellungsbeschluss.....	74
1000/2024	Bebauungsplan Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee – hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss	76
1001/2024	Bebauungsplan Nr. 51 II W – Krefelder Straße - Hoxhöfe – hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss	81
Sonstige		85
1002/2024	Jahresabschluss 2023 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen	85
1003/2024	!!!ACHTUNG ÄNDERUNG DER TOP!!! Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide.....	103
1004/2024	Aufgebot einer Sparurkunde	104
1005/2024	Aufgebot einer Sparurkunde	105

1006/2024	Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	106
1007/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	107
1008/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	108

Kreis Viersen

967/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.10.2024
Aktenzeichen 03199004815/le
gegen

Herrn
Stefan Motten
Borner Str. 73
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.10.2024

Im Auftrag

Lentz

968/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.09.2024
Aktenzeichen 03260559507/le
gegen**

Herrn
Miljan Jaksic
Rade Koncara 009
SRB-21460 VRBAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.10.2024

Im Auftrag

Lentz

969/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.08.2024
Aktenzeichen 03260563296/pe
gegen**

Herrn
Cristian Giovanni Benitez Santana
Kaldenkerkerweg 463
NL-5915 PP VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.10.2024

Im Auftrag

Peters

970/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.07.2024
Aktenzeichen 03280543720/lit
gegen**

Herrn
Evert Barten
Oude Barneveldseweg 1
NL-3925 BA SCHERPENZEEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.10.2024

Im Auftrag

Litzbarski

971/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.11.2024
Aktenzeichen 03198942803/pe
gegen**

Herrn
Bogdan Drama
Alte Schanze 74
47057 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.11.2024

Im Auftrag

Peters

972/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Michael,Christiaan,Rudolf Francken**, letzte bekannte Anschrift: **Pastoor Jeukenstraat 38, 5966 NM America**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.08.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-96/24/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Weinknecht

973/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Dennis Severins**, letzte bekannte Anschrift: **Kasteel Malborghstraat 6, 6043 HT Roermond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.08.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-88/24/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Weinknecht

974/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung

Gegen **Mike Ennik**, letzte bekannte Anschrift: **Duizendknoopstraat 46, 8302 VE Emmeloord**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.10.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-163/24/NL/E/AW,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Weinknecht

975/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung

Gegen **Robin van der Pal**, letzte bekannte Anschrift: **Molenstraat 23, 9810 CT Zuidhorn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.09.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-103/24/NL/V/AW,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Weinknecht

976/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung & Kostenfestsetzung

Gegen **Guy,Lauren Mac Gillavry**, letzte bekannte Anschrift: **Arnhemseweg 26, 6711 HB Ede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.02.2024** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

977/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 27.09.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Willich

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 27.09.2024 der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in Willich.

Auf Antrag der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG vom 30.09.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Typ Nordex N149/5.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 238,55 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW auf den Grundstücken in Willich, Gemarkung Willich, Flur 36, Flurstück 11 und Flur 35, Flurstücke 46 und 43 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA-Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
		[MW]	[m]	[m]		
1	Nordex N149/5.X TCS164	5,7	164	149,1	330924	5680802
2	Nordex N149/5.X TCS164	5,7	164	149,1	330869	5680476
3	Nordex N149/5.X TCS164	5,7	164	149,1	330919	5680150

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Denkmalschutzrecht und zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 08.11.2024 bis einschließlich 22.11.2024 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Stadtverwaltung Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich II/5, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 9

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden und ist binnen einen Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweises, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wir-

kung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1, 1. Alt. der Verwaltungsgerichtsordnung kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats Ablauf der Auslegungsfrist des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, .10.2024

Dr. Coenen
Landrat

978/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 31.10.2024

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 31.10.2024

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (nachfolgend „Abfallentsorgungssatzung“) in der jeweils geltenden Fassung durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung.
- b) von Abfällen, die vom jeweiligen Erzeuger oder Besitzer oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzellanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die Abfälle anliefern, und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 2 Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr für die kommunale Einsammlung bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle in Tonnen multipliziert mit dem für die Abfallart maßgeblichen Gebührensatz in Euro/Tonne (€/t).
- (2) Der Gebührensatz beträgt für kommunale Anlieferungen von Abfällen der folgenden Abfallarten:

	Abfallart	Gebührensatz in €/t
1.	Abfälle zur Restentsorgung (Rest- und Sperrmüll)	189,68
2.	Bioabfälle im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung, die über eine Biotonne eingesammelt und sortenrein sortiert (§ 10 Absatz 7 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung) angeliefert werden	118,97
3.	Gartenabfälle (einschließlich Astwerk, Baumschnitt und Wurzeln bis 15 Zentimeter Stammdurchmesser), die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden	59,64
4.	Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird	107,82

- (3) Für den im Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde des Kreises angefallenen kommunalen Anteil an Nichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton mit max. 5 % Verunreinigungen wird eine Gutschrift in Höhe von 10,00 Euro/Tonne auf die von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu entrichtende monatliche Gesamtgebühr für die kommunale Einsammlung angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht.
- (4) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid gegenüber den Städten und Gemeinden des Kreises festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Die Gebühr für Einzelanlieferungen nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle in Tonnen multipliziert mit dem für die Abfallart maßgeblichen Gebührensatz in Euro/Tonne (€/t), wobei für Anlieferungen unterhalb von 0,2 Tonnen/Anlieferung, die wegen Unterschreitung der Mindestlast der Waage nicht durch Verwiegen erfasst werden können, eine pauschale Gebühr je Anlieferung erhoben wird, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach den Absätzen 3 und 4 werden bis zu der jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag über eine pauschale Gebühr je Anlieferung abgerechnet, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Gebührenmaßstab für Kleinanlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen ist das Volumen der angelieferten Abfälle, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Gebührensatz beträgt für Einzelanlieferungen von Abfällen der folgenden Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, die dem Kreis unmittelbar in Erfüllung abfallrechtlicher Überlassungspflichten oder in Wahrnehmung von Andienungsrechten überlassen werden:

Abfallart gemäß AVV		Gebührensatz in €/t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	124,33
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	113,18
20 02 01	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	65,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	195,04
20 03 02	Marktabfälle	124,33
20 03 07	Sperrmüll	195,04

Für Einzelanlieferungen unterhalb von 0,2 Tonnen/Anlieferung, die wegen Unterschreitung der Mindestlast der Waage nicht durch Verwiegen erfasst werden können, beträgt die pauschale Gebühr je Anlieferung:

Abfallart gemäß AVV		Pauschale Gebühr in Euro/Anlieferung <0,2 t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	23,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20,00
20 02 01	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	13,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	35,00
20 03 02	Marktabfälle	23,00
20 03 07	Sperrmüll	35,00

Die Absätze 3 und 4 für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen bleiben unberührt.

- (3) Für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffzentrum in Nettetal (WLZ) (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) und dem Wertstoffhof Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) wird bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/Anlieferung erhoben. Die Anlieferung ist pro Haushalt unabhängig von der Abfallart auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Die angenommenen Abfallarten können anlagenbezogen variieren; Näheres regeln die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung und die jeweilige Benutzerordnung.

Abfallart gemäß AVV		Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ¹	bis 0,5 Kubikmeter
17 02 01	Bauholz	bis 0,5 Kubikmeter
17 02 04*	Bauholz, das gefährliche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	bis 0,5 Kubikmeter

- (4) Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffzentrum und den Wertstoffhöfen des Kreises (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 der Abfallentsorgungssatzung) sind bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung gebührenfrei. Die Anlieferung ist pro Haushalt unabhängig von der Abfallart auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Die angenommenen Abfallarten können anlagenbezogen variieren; Näheres regeln die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung und die jeweilige Benutzerordnung.

	Abfallart	Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag
1.	Gartenabfälle	keine Begrenzung
2.	Sperrmüll	bis 3,0 Kubikmeter
3.	Sperrmüllholz der Kategorie A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung	bis 3,0 Kubikmeter
4.	Hartkunststoffe	bis 1,0 Kubikmeter
5.	Möbelglas/ Aquarien (als Anteil aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine)	bis 1,0 Kubikmeter

6.	Altreifen	bis vier Pkw- oder Motorradreifen, mit oder ohne Felgen
7.	Speiseöl / Speisefett (pflanzlich)	bis 10 Liter
8.	Metalle	keine Begrenzung
9.	Papier, Pappe und Karton	keine Begrenzung

¹ Die Anlieferung von Toilettenschüsseln und Waschbecken, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblicher Menge (jeweils maximal zwei Stück) handelt, ist gebührenfrei.

- (5) Die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen an der Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums in Nettetal (WLZ) (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) und der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gilt ein Gesamtvolumen bis 60 Liter/Anlieferung; die Anlieferung ist pro Haushalt auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Unbeschadet von der Begrenzung nach Satz 1 und 2 gilt für die in Unterabsatz 2 im Einzelnen aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle die dort jeweils genannte Mengenbegrenzung als haushaltsübliche Menge.

Für Kleinanlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen der folgenden Abfallarten an den in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Annahmestellen wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt bemisst:

Abfallart gemäß AVV		Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag	Gebühr
20 01 26*	Altöl	bis 10 Liter	Die Gebühr bemisst sich nach dem angelieferten Volumen in Liter multipliziert mit dem Gebührensatz in Höhe von 0,50 Euro je angefangenen Liter.
20 01 33*	Starterbatterien	bis zwei Pkw- oder Motorradbatterien	Pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/Anlieferung.

Im Übrigen sind Kleinanlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen an den in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Annahmestellen bei täglich einer Anlieferung gebührenfrei.

- (6) Die festgesetzten Mengenbegrenzungen für Kleinanlieferungen nach Absatz 3 bis 5 gelten haushaltsbezogen pro Anlieferung und Tag. Bei gleichzeitiger Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallarten mit Mengenbegrenzung nach den Absätzen 3 und 4 darf die angelieferte Gesamtmenge der Abfälle die höchste dieser maßgeblichen Mengenbegrenzungen sowie die angelieferte Menge der einzelnen Abfälle die für die jeweilige Abfallart maßgebliche Mengenbegrenzung nicht überschreiten. Zur Ermittlung der Gesamtmenge werden alle Abfallmengen unabhängig von der jeweiligen Abfallart addiert; Abfallarten ohne Mengenbegrenzung bleiben unberücksichtigt.

Besteht eine Begrenzung der Anliefermenge nach Volumen, wird das Volumen aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt; Hohlräume in den angelieferten Abfällen werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

- (7) Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern oder -besitzern, die regelmäßig Abfälle anliefern oder durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden; die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1151/2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 31.10.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

979/2024 Entgeltregelung vom 31.10.2024 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Entgeltregelung vom 31.10.2024 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024) hat der Kreistag des Kreises Viersen am 26.09.2024 folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen) beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Umsatzsteuer – für
 - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggeln II)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	57,77 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	57,77 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	57,77 €/t
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	57,77 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	62,27 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	65,61 €/t

01 03 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	57,77 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	57,77 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	57,77 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	62,27 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	57,77 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	57,77 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	62,27 €/t
01 04 99	Anfälle a.n.g.	EF (*1)
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	65,61 €/t
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	65,61 €/t
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	65,61 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	60,20 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	60,20 €/t
01 05 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	65,61 €/t
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,61 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	65,61 €/t
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	65,61 €/t
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,61 €/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	65,61 €/t

05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	65,61 €/t
05 01 17	Bitumen	57,77 €/t
05 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	61,38 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	61,38 €/t
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	61,38 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	57,77 €/t
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	65,61 €/t
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	124,75 €/t
06 13 03	Industrieruß	121,14 €/t
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	89,45 €/t
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	121,14 €/t
06 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	69,22 €/t
07 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	62,27 €/t
08 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	

10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	57,77 €/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	80,39 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	80,39 €/t
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung	80,39 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	65,69 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	65,61 €/t
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	57,77 €/t
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	83,99 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	80,39 €/t
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	79,48 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	75,87 €/t
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	65,61 €/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	57,77 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	57,77 €/t
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	57,77 €/t
10 02 10	Walzzunder	57,77 €/t
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	65,61 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	65,61 €/t
10 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	61,38 €/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	57,77 €/t
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t

10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	65,61 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	81,28 €/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	57,77 €/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	75,87 €/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	80,39 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	65,61 €/t
10 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	80,39 €/t
10 08 09	andere Schlacken	57,77 €/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	66,79 €/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	61,38 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	57,77 €/t
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	57,77 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	57,77 €/t
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	57,77 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	57,77 €/t
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	83,99 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	80,39 €/t
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	57,77 €/t
10 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	57,77 €/t
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	57,77 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	57,77 €/t
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	57,77 €/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	57,77 €/t
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	83,99 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	80,39 €/t
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	57,77 €/t

10 10 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	105,85 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	83,99 €/t
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	57,77 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	57,77 €/t
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	65,89 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	57,77 €/t
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	62,82 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	59,22 €/t
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	57,77 €/t
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	65,61 €/t
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	63,81 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	60,20 €/t
10 11 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	57,77 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub	80,39 €/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	65,61 €/t
10 12 06	verworfenene Formen	57,77 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	57,77 €/t
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	57,77 €/t
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	61,38 €/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	57,77 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	65,61 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	57,77 €/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	57,77 €/t

10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	80,39 €/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	65,61 €/t
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	57,77 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	57,77 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	57,77 €/t
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	79,48 €/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	75,87 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	57,77 €/t
10 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	65,61 €/t
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	65,61 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	69,22 €/t
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
11 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	57,77 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	57,77 €/t
11 05 02	Zinkasche	62,27 €/t
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	57,77 €/t
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	57,77 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile	53,80 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	57,77 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	53,80 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	65,61 €/t
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	65,89 €/t

12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	62,27 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	62,27 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	69,22 €/t
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	69,22 €/t
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	EF (*1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	EF (*1)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	57,77 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	57,77 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	73,81 €/t
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	73,81 €/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	73,81 €/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	73,81 €/t
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	73,81 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	57,77 €/t
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	57,77 €/t

16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	57,77 €/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	57,77 €/t
17 01 02	Ziegel	57,77 €/t
17 01 03	Fliesen und Keramik	57,77 €/t
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	57,77 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	57,77 €/t
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	61,38 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	57,77 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	57,77 €/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	53,80 €/t
17 04 02	Aluminium	53,80 €/t
17 04 06	Zinn	53,80 €/t
17 04 07	gemischte Metalle	53,80 €/t
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	57,41 €/t
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	57,77 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	57,77 €/t
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	57,77 €/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	57,77 €/t
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	57,77 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	57,77 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (siehe Hinweis zu Mindestentgelten)	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	213,03 €/t
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	213,03 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	209,42 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	62,27 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile > 0,3 t/m ³	167,20 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen u. Verbundmaterialien	213,03 €/t
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	61,38 €/t

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	57,77 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	65,89 €/t
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	65,89 €/t
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	65,89 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	65,61 €/t
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	65,61 €/t
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	57,77 €/t
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	124,75 €/t
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	59,57 €/t
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	83,99 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	80,39 €/t
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	83,99 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	80,39 €/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	EF (*1)
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	EF (*1)
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	65,61 €/t
19 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	EF (*1)
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	EF (*1)
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	EF (*1)
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	EF (*1)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	EF (*1)
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	80,39 €/t

19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	57,77 €/t
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	65,61 €/t
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	63,81 €/t
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	65,61 €/t
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	69,22 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	65,61 €/t
19 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	65,61 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	65,61 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	65,69 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	69,22 €/t
19 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	57,77 €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	57,77 €/t
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF (*1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	57,77 €/t
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	61,38 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	57,77 €/t
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	65,61 €/t
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	69,22 €/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	65,61 €/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	

20 01 02	Glas	57,77 €/t
20 01 40	Metalle	57,77 €/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	121,14 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	57,77 €/t
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)	EF (*1)

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

- 1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.
- 1.1.2 Das Mindestentgelt für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 200 kg/Anlieferung (Mindestlast der Waage) beträgt
 - bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“ 25,00 €/Anlieferung,
 - bei allen anderen Anlieferungen werden 15,00 €/Anlieferung erhoben.
2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.
4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.
5. Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 12.12.2023 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 1153/2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 31.10.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Stadt Kempen

980/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg - Stadtteil Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg -

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Bekanntmachung zu den genannten Verfahrensschritten im Amtsblatt vom 24.10.2024 wurde irrtümlich ein Kartenausschnitt mit einem unzutreffenden Planbereich beigelegt. Aus diesem Grund wird die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB erneut bekannt gemacht. Ebenso wird die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit einem neuen Zeitraum entsprechend neu bekannt gemacht. Der Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der weiteren Unterlagen bleiben dabei unverändert.

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Ziel ist es, die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Wesentlichen in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Weiter soll die Trasse der dargestellten Hauptverkehrsstraße (Westtangente) an die tatsächlich realisierbare Lage angepasst werden. Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Der von der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen im Kempener Westen, östlich der Straelener Straße südlich des Hausheckweges. Der Planbereich erfasst auch einen schmalen Streifen, der sich vom Hausheckweg in südlicher Richtung bis zur Ziegelheider Straße erstreckt. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.11. bis einschließlich 20.12.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

<https://www.kempen.de/umwelt-wirtschaft-wohnen/stadtplanung/aktuelle-beteiligungen-bauleitplanverfahren-und>

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Lärmimmissionen, klimatische Veränderungen</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Umweltbericht, Begründung Artenschutzprüfung</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Wasserhaltevermögen, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme Geologischer Dienst NRW</i>
<i>Boden</i>	<i>Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln</i>	<i>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>
<i>Fläche</i>	<i>Inanspruchnahme, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Grund- und Oberflächenwasser, Hochwassergefahr Hinweis auf eine großflächige Verunreinigung des Grundwassers durch Kohlenwasserstoffe</i>	<i>Umweltbericht, Begründung Kreis Viersen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimatope, thermische Ausgleichsflächen, Veränderung des Mikroklima Starkregen, Schadstoffemissionen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Empfehlung von Schutzabpflanzungen zum Ortsrand, Ortsrandeingrünung</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an stadtplanung@kempen.de. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

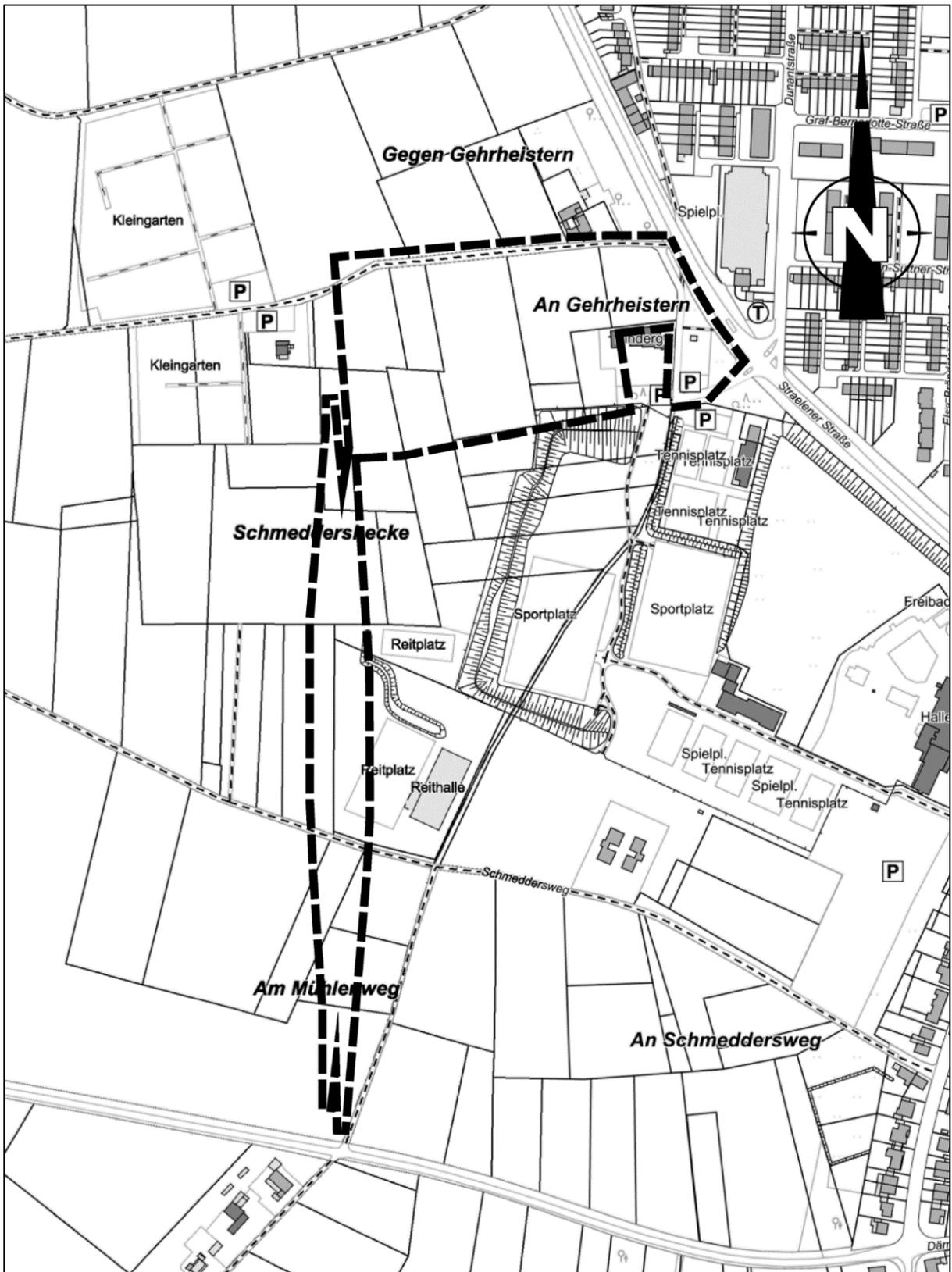
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

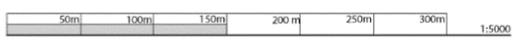
Kempen, den 29.10.2024

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



**Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans
- südlich Hausheckweg -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Stadt Nettetal

981/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Fahrzeug mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-KE-17
Mercedes, schwarz,
Standort Ravensstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktueller Aufenthalt unbekannt, ist am 24.10.2024 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.10.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

982/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Wohncontainer, Farbe weiß
Standort Parkplatz Poelvensee, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktueller Aufenthalt unbekannt, ist am 24.10.2024 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.10.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

983/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Opel Astra,
letztes amtliches Kennzeichen VIE-FQ614,
Standort Bahnhofstraße, 41334 Nettetal

Gegen Frau Grazia Parisi, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 05.11.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 05.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

984/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Marek Farnhofer, geb. 13.01.1984, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 22.10.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Schmitz

985/2024 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 14.11.2024, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Würdigung des Ehrenbürgers Karl Reulen
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 5 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Nettetal
- 6 Sammlung von Alttextilien;
hier: Standortkonzept zur Festlegung einer Obergrenze für Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet
- 7 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP sowie Antrag der SPD auf ganzheitliche Organisationsuntersuchung
- 8 Zertifizierung „Naturpark-Schulen“ als nachhaltiger Baustein in der ökologischen Bildung in Nettetal
- 9 Evaluierung und Weiterentwicklung des "Nettetalers Schulwegs"
- 10 Öffnung der Turnhallen in den Ferien
- 11 Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2023
- 12 Nachkalkulation Abwassergebühren 2023
- 13 Gebühren;
Nachkalkulation der Gebührenhaushalte für das Jahr 2023
- 14 Haushalt 2025;
hier: Sachstand Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf

- 15 Überplanmäßige Mittelbereitstellung;
hier: Mehraufwendungen Kreisumlage
- 16 Überplanmäßige Mittelbereitstellung;
hier: Zinsaufwendungen Liquiditätskredite
- 17 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Ausschreibung und Beauftragung externer Ingenieurleistungen für die Maßnahme „Sanierung der Heizungsanlage des Werner-Jaeger-Gymnasiums“.
- 18 Zusätzliche außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Erneuerung des Hallenbodens in der Turnhalle Buscher Weg 3 nach dem Starkregenereignis am 02.05.2024 für weitere bautechnisch erforderliche Abdichtungsarbeiten
- 19 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 5 Abs. 6 EigVO NRW i. V. m. § 60 GO NRW, hier: "Heizungsanlage Realschule"
- 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- 20.1 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung;
hier: Anfrage von SV Witzke zu den Bahnhöfen in Breyell und Kaldenkirchen sowie zum Ausfall der RE13

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 23 Grundstücksangelegenheiten
- 24 Vertragsangelegenheiten
- 25 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 07.11.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

986/2024 Reihengräber auf dem städt. Friedhof in Nettetal- Hinsbeck

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Hinsbeck, Feld X, Reihe 6 und 7

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 15.01.2025 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 15.01.2025.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld X		
Reihe	Grab	Name
6	3	Heinrich Rottwinkel
6	4	Elisabeth Ista
6	6	Hildegard Luft
7	5	Anna Reintjes

Nettetal, den 28.10.2024

Die Betriebsleitung
In Vertretung:

Giese

987/2024 Reihengräber auf dem städt. Friedhof in Nettetal- Lobberich

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Lobberich, Feld X, Reihe 1 und 2 zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 15.01.2025 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 15.01.2025.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadt-grün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld X

Reihe	Grab	Name
1	6	Katharina Dickmanns
1	17	Siegfried Bonk
1	20	Hans Harnischfeger
1	24	Margarete Wollenberg
2	1	Hans-Joachim Krantzen
2	2	Elisabeth Floeth
2	11	Margarethe Meier
2	15	Elisabeth Reinhardt
2	26	Anna von der Bank

Nettetal, den 28.10.2024

Die Betriebsleitung
In Vertretung:

Giese

Gemeinde Niederkrüchten

988/2024 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 02.07.2024 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2022, einschließlich Lagebericht 2022 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 653.185,23 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2022 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Bilanzierungshilfe „COVID-19 Isolierung“	2.648.362,83 €
Aktiva	
1. Anlagevermögen	127.711.983,30 €
2. Umlaufvermögen	15.828.820,33 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	242.418,15 €
Bilanzsumme Aktiva	146.431.584,61 €
Passiva	
1. Eigenkapital	71.866.358,07 €
2. Sonderposten	42.931.870,80 €
3. Rückstellungen	12.256.763,30 €
4. Verbindlichkeiten	16.945.962,30 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.430.630,14 €
Bilanzsumme Passiva	146.431.584,61 €

Die Ergebnisrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	36.555.253,10 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-36.997.301,05 €
3. Ordentliches Ergebnis	-442.047,95 €
4. Finanzergebnis	361.838,55 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-80.209,40€
6. Außerordentliches Ergebnis	733.394,63 €
Jahresergebnis	653.185,23 €

Die Finanzrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.324.213,15 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-32.319.345,38 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.867,77 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.062.697,75€
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.008.741,94 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.946.044,19 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.941.176,42 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.209.746,87€
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.268.570,45 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.359.285,47 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	64.465,93 €
Liquide Mittel	12.692.321,85 €

Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 30.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Stadt Viersen

989/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an den Förderverein Waldjugend e. V., unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Höhen 7, 41749 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Süchtelner Höhen 6y, 41749 Viersen, für den Zeitraum vom 28.07.2023-18.07.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 29.07.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.10.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

990/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Nicolae Toba, zuletzt wohnhaft Hochstr. 3, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.08.2024 (Aktenzeichen: 24/11520) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.11.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

991/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Krzysztof Kolodziejek, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.10.2024 (Aktenzeichen: 24/41006) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.10.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

992/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/183-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Mercedes

Kennzeichen: KK-KK 72

ehemaliger Standort: Viersen, Bodelschwinghstraße 215

am 17.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 21.11.2024 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Mercedes mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-KK 72 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 17.09.2024 in Viersen, Bodelschwinghstraße 215, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 17.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 17.09.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

ben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

993/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Viersen; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs.

3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten.

Den Regelungen des § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz folgend und nach der Auffassung des Landes NRW sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Städte, Gemeinden und Kommunen zuständig.

Betroffene Bereiche

Die Pflicht Lärmkarten zu erstellen und eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Stadt- bzw. Gemeindegebiet verlaufen. Zu untersuchende Hauptverkehrsstraßen sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV > 8.200 Kfz). Das LANUV hat folgende Straßen(-abschnitte) kartiert:

- A 61 Stadtgrenze zu Nettetal bis Stadtgrenze Mönchengladbach,
- L 29 von L 475 Bücklersstraße in Dülken bis L 71 Josefsring in Alt Viersen,
- L 29 von Gerberstraße in Alt Viersen bis Stadtgrenze zu Willich,
- L 39 von L 444 Kempener Straße in Süchteln bis L 29 Freiheitsstraße in Alt Viersen,
- L 71 in Alt Viersen von Straße Seilerwall bis Mühlenstraße,
- L 116 in Alt Viersen von L 29 Brüsseler Allee bis Stadtgrenze Mönchengladbach,
- L 475 von L 372 Eintrachtstraße in Dülken bis L 39 Westring in Süchteln,
- L 475 von L 39 Düsseldorfer Straße in Süchteln bis Stadtgrenze zu Tönisvorst,
- L 29 in Boisheim von Stadtgrenze zu Nettetal bis Stadtgrenze zu Schwalmthal und
- A 52 südlich des Stadtgebietes zur Stadtgrenze Mönchengladbach

Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Viersen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Geplant ist in der Stadt Viersen eine zweistufige Beteiligung. Mit der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die Öffentlichkeit das erste Mal die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Eine erneute Gelegenheit zur weiteren Äußerung wird zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet, nachdem ein Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans vorliegt.

Lärmkartierung

Grundlage für die Beteiligungsphase ist, die vom LANUV NRW erstellte, aktuelle Lärmkartierung, die von jeder Person im Internet unter folgender Adresse einsehbar ist:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>

Beteiligung an der Lärmaktionsplanung

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Es können z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung gemacht werden.

Ob und wie stark jemand an der von Lärmproblemen betroffenen Hauptverkehrsstraßen betroffen ist, kann der im Internet verfügbaren Seite

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>

entnommen werden.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Viersen ist unter folgendem Link abrufbar

www.viersen.de/laermaktionsplan

Neben der Variante der digitalen Einsichtnahme im Internet, besteht zudem die Möglichkeit den Entwurf des Lärmaktionsplanes unmittelbar bei der Stadtverwaltung einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht bei der Stadtverwaltung Viersen, Bahnhofstraße 23 – 29, 41747 Viersen, 2.OG vor dem Zimmer 218, in der Zeit vom 08.11.2024 bis zum 22.11.2024 während der Dienstzeiten von Mo. bis Fr. von 08:00 – 12: 30 Uhr und zusätzlich Mo. bis Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Ansprechpartner ist:

Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung

Herr Sakarya

Telefon: 02162 101 2452

Fax: 02162 101 182

E-Mail: Ediz.Sakarya@viersen.de

Direkte Stellungnahme an die Stadtverwaltung

Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom **08.11.2024** bis zum **22.11.2024** bei der Stadtverwaltung unter:

Stadt Viersen
Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung
z.Hd. Herr Sakarya
Bahnhofstraße 23 – 29
41747 Viersen

eingereicht

oder zur Niederschrift beim:

Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung, vorgetragen werden. Eine telefonische Voranmeldung für eine Niederschrift wird empfohlen.

Ansprechpartner:

Herr Sakarya, Telefon 02162 101 2452, E-Mail: Ediz.Sakarya@viersen.de

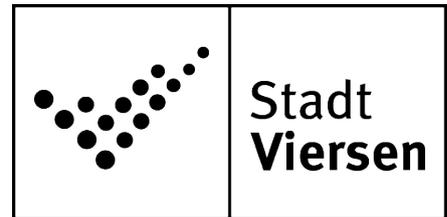
Weiterer Ablauf

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Danach wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sobald der Entwurf für den Lärmaktionsplan vorliegt. Der fertige Lärmaktionsplan wird abschließend dem Rat der Stadt Viersen zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>). Hier finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Lärmkarten NRW“.

Stadt Viersen

994/2024 Einladung Wahlausschuss**EINLADUNG**

Sitzung: Wahlausschuss
Sitzungstag: 25.11.2024
Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen
Beginn: 17:00 Uhr

Hinweise für Beisitzende und Stellvertretende:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig.

Beisitzende, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, die persönliche Stellvertretung unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzenden geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Sonstige Hinweise:

Die Vorlage wird fristgerecht nachgereicht.

Die am gleichen Tag geplante Sitzung des Arbeitskreises Haushalt wird auf 18:30 Uhr verschoben.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Verpflichtung der Beisitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.	2024/4281/FB 10/III	Einteilung des Wahlgebietes (Stadt Viersen) in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
4.		Verschiedenes

Viersen, den 30.10.2024

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweis zu der Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses:

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

995/2024 Besetzung des Wahlausschusses

Bekanntmachung der Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), wird bekannt gemacht, dass sich der Wahlausschuss wie folgt zusammensetzt:

Mitglied	Stellvertretung	Fraktion
Michael Aach	Sven Minth	CDU
Thomas Gütgens	Hans-Willy Bouren	CDU
Dr. Jürgen Moers	Stephan Sillekens	CDU
Stephan Seidel	Wolfgang Genenger	CDU
Tamara Argento	Elif Gündes	SPD
Jörg Dickmanns	Dirk Lenzkes	SPD
Jörg Eirnbter-König	Peter Breidenbach	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Martina Maaßen	Ludwig Mertens	Grüne im Rat der Stadt Viersen
Britta Pietsch	Simon Männersdörfer	DIE LINKE
Dr. Frank a Campo	Wolfgang Dressel	FDP

Viersen, den 30.10.2024

gez.
Anemüller
Wahlleiterin

Stadt Willich

996/2024 166. Änderung (Münchheide VI) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

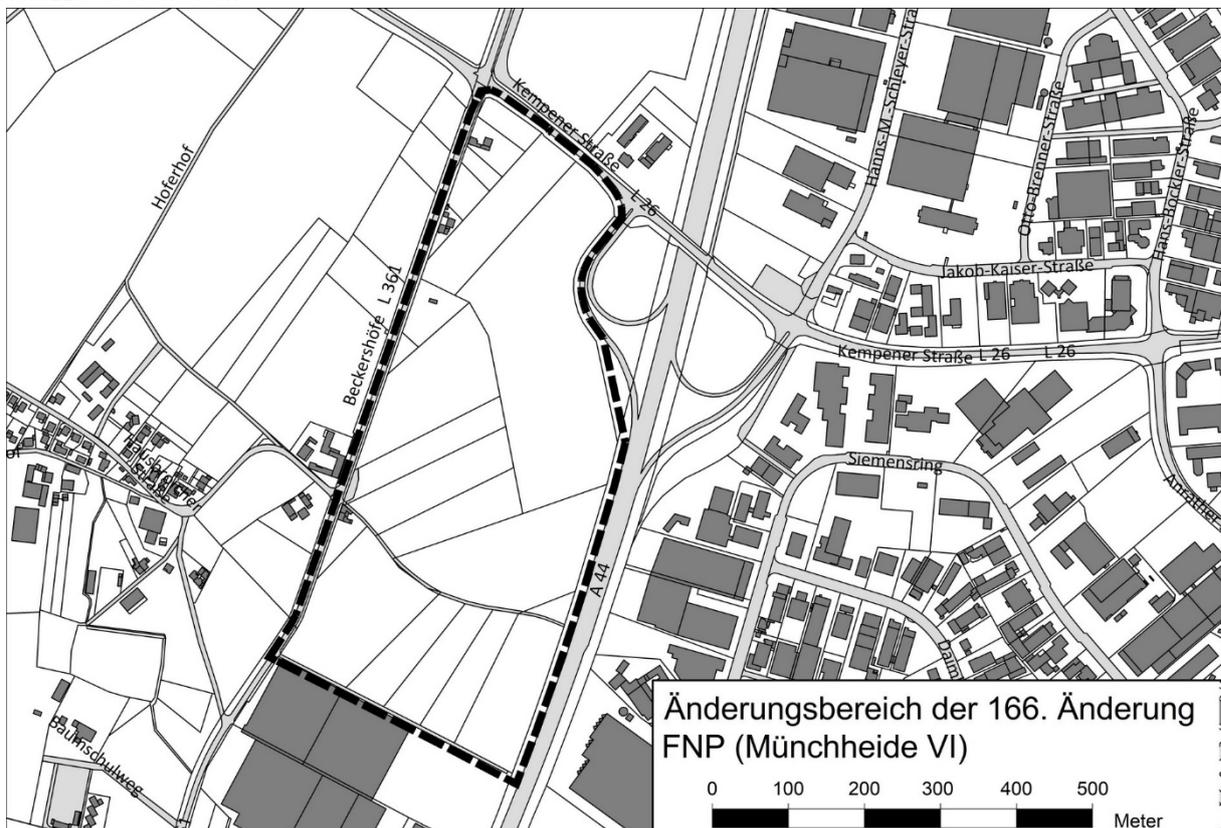
„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung der 166. Änderung (Münchheide VI) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 543, Flur 38 (Kempener Straße),
- Im Osten von den westlichen Grenzen der Flurstücke 433 und 477, Flur 38 (Bundesautobahn 44)
- Im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 444, Flur 38,
- Im Westen von den östlichen Grenzen des Flurstücks 185, Flur 10 und Flurstück 64, Flur 38 (Beckershöfe).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.“

Der Geltungsbereich der 166. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchheide“.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 04.11.2024

Der Bürgermeister

gez.

Pakusch

997/2024 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung der 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- *Im Nordosten von der südlichen Grenze des Flurstücks 32 (Verlauf der Cloer),*
- *Im Nordwesten von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 32 (Verlauf der Cloer), der südöstlichen Grenze des Flurstücks 31 sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 30,*
- *Im Südwesten von der westlichen Grenze des Flurstücks 28,*
- *Im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 28 sowie weiter östlich von der südlichen Grenze der im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünfläche,*
- *Im Südosten durch die westliche Grenze des Flurstücks 146 sowie im südlichen Bereich durch die faktische Waldgrenze.*

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

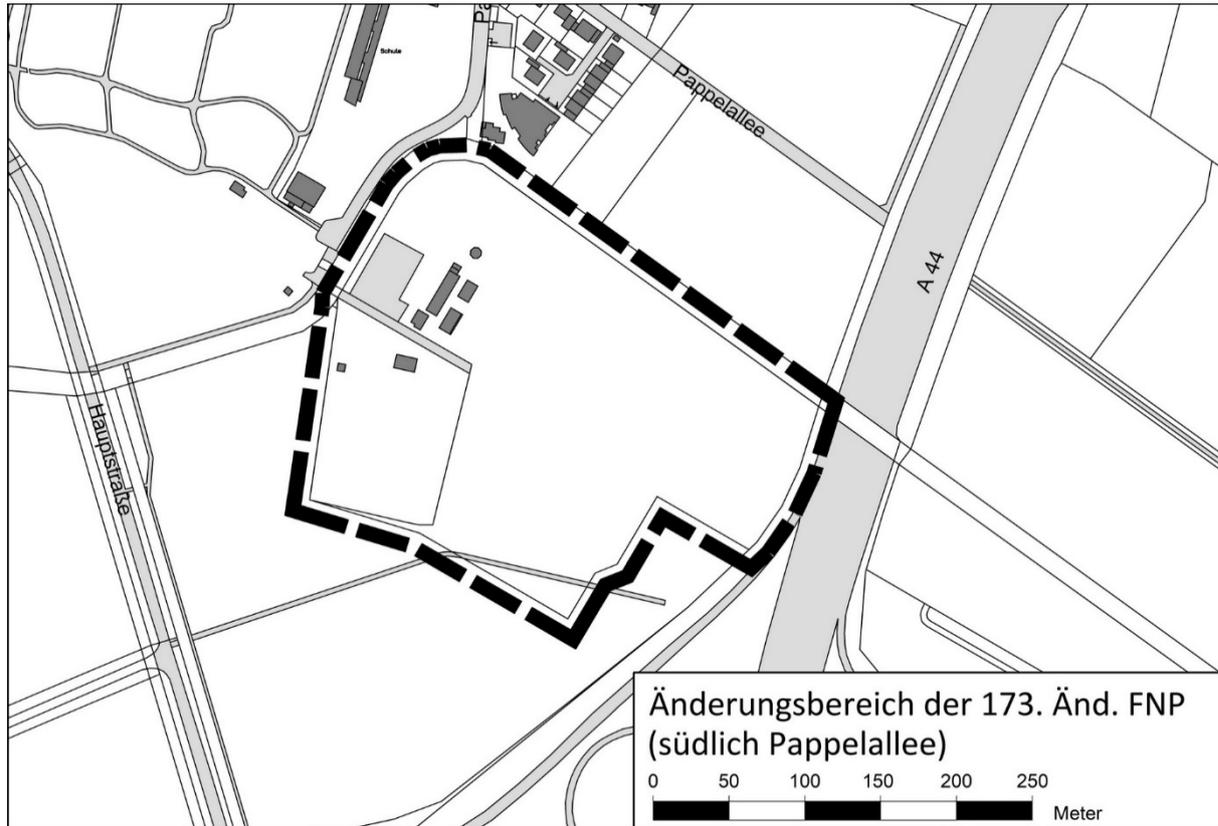
Allgemeines Planungsziel ist die Bestandssicherung und -entwicklung der Sportstätte an der Pappelallee.“

„Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.“

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen.

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf zur 173. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 08.11.2024 – Montag, 09.12.2024

im Internet veröffentlicht unter:

[Startseite | Beteiligung NRW](#)

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Link erreicht werden:

[Flächennutzungsplan 173. Änderung \(südlich Pappelallee\) | Stadt Willich \(stadt-willich.de\)](#)

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Auslegung im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Frisch unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dazu soll bevorzugt das o. g. Beteiligungsportal NRW genutzt werden. Alternativ können auch Stellungnahmen per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden oder auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der o. g. Stelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur				
173. Flächennutzungsplanänderung (südlich Pappelallee)				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Umgebungslärmportal MKULNV (Verkehrslärm), Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz), Schalltechnisches Gutachten, Sportlärm, Geräuschimmissionssituation	Fluglärm, Verkehrslärm, Sportlärm, Erholungseignung, Hochwasser HQ-extrem, Altlasten,		SportanlagenlärmSchutzverordnung - 18. BImSchV), Immissionsschutz, Flugplatz Mönchengladbach,
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) , Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Landschaftsschutzgebiet, Wald- und Gehölzflächen, anthropogen geprägt		Eingriffsregelung, Vermeidung, Minimierung, (externe) Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Geschützte Teile von Natur und Landschaft §26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet LSG_LP6_2.2.2 "Niersniederung",
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, Gehölzbestände, Autobahn		Klimaschutzziele, Klimaschutzgesetz NRW, CO2 neutrale Bauweise, Begrünung von Dachflächen, Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Geschützte Teile von Natur und Landschaft §26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet LSG_LP6_2.2.2 "Niersniederung"
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, anthropogen geprägt, Gehölzbestände		Geschützte Teile von Natur und Landschaft §26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet LSG_LP6_2.2.2 "Niersniederung"

Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten) , Bodenkarte 1:50.000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Niedermoor, Altlasten, Schutzwürdigkeit, Versiegelung, , überprägt, Gehölzflächen, Wald		Erdbebenzone T1, Altablagerungen, Auffüllungen, Untersuchungen, Altlastenverdachtsfläche n, analysegestützt bewerten, F
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Sportstätte, Flächeninanspruchnahm		
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Starkregenkarte des Kreises Viersen, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzone), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv	Hochwasser HQ-extrem, Niederschlagswasserbese itigung, Grundwasser, angrenzendes Oberflächengewässer Cloer, Grundwasserneubildung, Versiegelung		Starkregengefahrenkarte des Landes NRW, HQ Extrem, WHG, LWG, WRRL, natürlicher Zustand, ökologisch, chemischer Zustand, Grundwasser, Niederschlagswasser(- beseitigung), Trennverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis, Cloer,
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten, KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsbereich Niersniederung, Schloss Neersen, Radwegenetz, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Mittlere Niers, Grevenbroicher		
Wechselwirkungen				
Sonstiges				

Willich, 04.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
(Pakusch)

998/2024 159. Änderung (Krefelder Straße - Hoxhöfe) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss

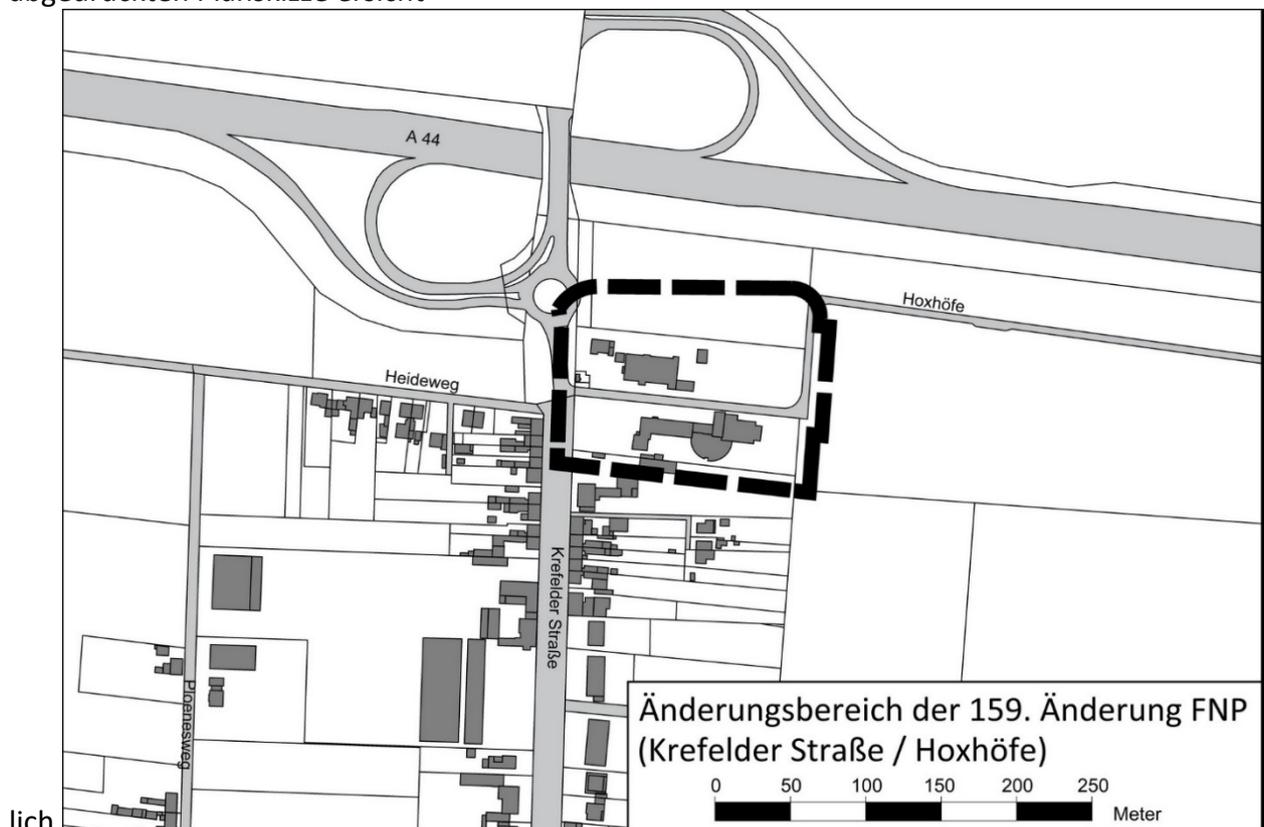
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.“

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 159. Änderung (Krefelder Straße – Hoxhöfe) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen.

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich der 159. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersicht-



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf zur 159. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 08.11.2024 – Montag, 09.12.2024

im Internet veröffentlicht unter:

[Startseite | Beteiligung NRW](#)

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Lin erreicht werden:

[Flächennutzungsplan 159. Änderung \(Krefelder Straße / Hoxhöfe\) | Stadt Willich \(stadt-willich.de\)](#)

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Auslegung im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Bojic unter 02154-949 379 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 159. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dazu soll bevorzugt das o. g. Beteiligungsportal NRW genutzt werden. Alternativ können auch Stellungnahmen per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden oder auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der o. g. Stelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur				
159. Flächennutzungsplanänderung (Krefelder Straße - Hoxhöfe)				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz), Schalltechnisches Gutachten, Sportlärm, Geräuschimmissionssituation, Verkehrslärm	Fluglärm, Verkehrslärm, Sportlärm, Erholungseignung, Kampfmittel, Radwege,		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) , Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Gehölzflächen, anthropogen geprägt, Eingriffsregelung, intensive Nutzung,		Eingriffsregelung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Biototypen, Vermeidung, Minimierung, (externe) Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Schonzeit, Kirchengebäude, bauliche Veränderungen, Pflanzbindung, Pflanzgebot, Grünland, Allee, Einzelbäume, Beleuchtung, Artenliste
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Vorstadtklimatop, Freilandklimatop, Ortsrandlage,		

Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, anthropogen geprägt, Gehölzbestände	Landschaftsplan Aufforstung, A-Nord Schutzstreifen
Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten) , Bodenkarte 1:50.000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdigkeit, Versiegelung, , überprägt, Kampfmittel, Gley, Wasserspeicher	Erdbebengefährdung, geologische Untergrundklasse T, Erdbebenzone T1, Baugrund, technische Baubestimmungen, Funktionserfüllung Wasserrückhaltevermögen, Schutzwürdigkeit, schonende Behandlung der Oberböden, Bodenschutz in der Bauphase, Bergbauliche Verhältnisse
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Schulnutzung, Flächeninanspruchnahme	
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Starkregenkarte des Kreises Viersen, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW	Niederschlagswasserbeeinträchtigung, Grundwasser, Grundwasserneubildung, Versiegelung	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten, KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Kulturlandschaft Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Radwegenetz, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte,	
Wechselwirkungen			
Sonstiges	Verkehrsgutachten		

Willich, 04.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
(Pakusch)

999/2024 Bebauungsplan Nr. 95 W - Münchheide VI - hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

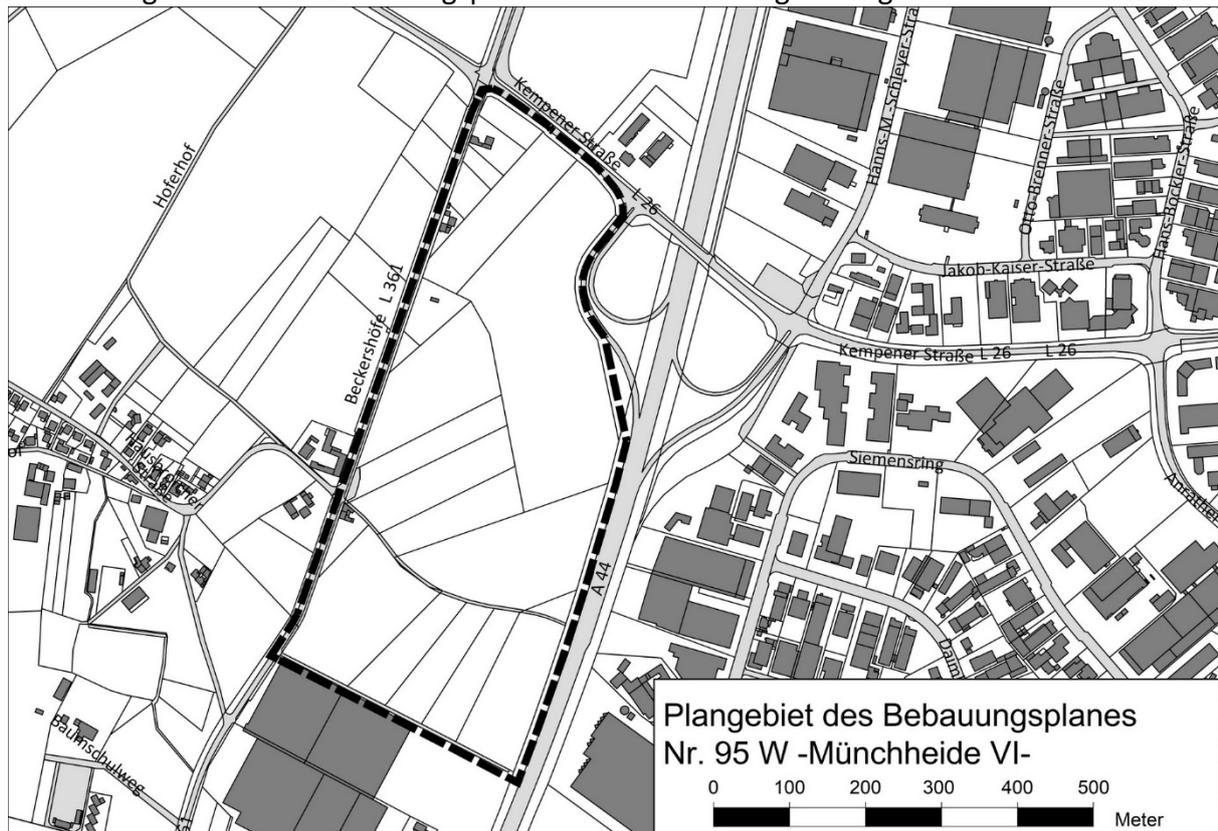
„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 W –Münchheide VI - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 543, Flur 38 (Kempener Straße),
- Im Osten von den westlichen Grenzen der Flurstücke 433 und 477, Flur 38 (Bundesautobahn 44)
- Im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 444, Flur 38,
- Im Westen von den östlichen Grenzen des Flurstücks 185, Flur 10 und Flurstück 64, Flur 38 (Beckershöfe).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchheide“.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 04.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
Pakusch

1000/2024 Bebauungsplan Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee – hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- *Im Nordosten von der südlichen Grenze des Flurstücks 32 (Verlauf der Cloer),*
- *Im Nordwesten von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 32 (Verlauf der Cloer), der südöstlichen Grenze des Flurstücks 31 sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 30,*
- *Im Südwesten von der westlichen Grenze des Flurstücks 28,*
- *Im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 28 sowie weiter östlich von der südlichen Grenze der im derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 I N – Sportanlage Pappelallee – festgesetzten öffentlichen Grünfläche,*
- *Im Südosten durch die westliche Grenze des Flurstücks 146 sowie im südlichen Bereich durch die faktische Waldgrenze.*

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

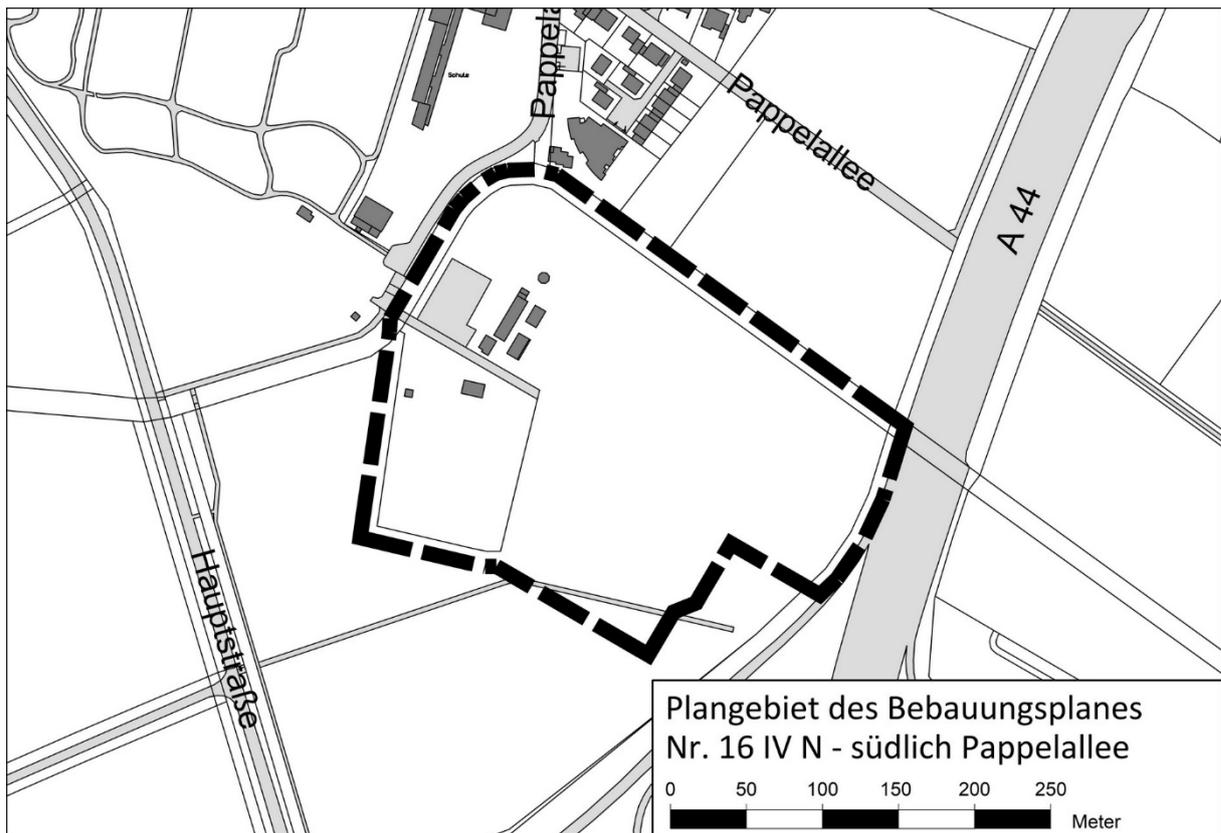
Allgemeines Planungsziel ist die Bestandssicherung und -entwicklung der Sportstätte an der Pappelallee.“

„Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 I N – Sportanlage Pappelallee – ersetzt werden.“

„Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.“

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplamentwurfes Nr. 16 IV N – südlich Pappelallee - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen. Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von wird in der Zeit von

Freitag, 08.11.2024 – Montag, 09.12.2024

im Internet veröffentlicht unter:

[Startseite | Beteiligung NRW](#)

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Lin erreicht werden:

[Bebauungsplan Nr. 16 IV N -südlich Pappelallee- | Stadt Willich \(stadt-willich.de\)](#)

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Frisch unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dazu soll bevorzugt das o. g. Beteiligungsportal NRW genutzt werden. Alternativ können auch Stellungnahmen per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden oder auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der o. g. Stelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
Bebauungsplan Nr. 16 VI N - südlich Pappelallee -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Umgebungsärmportal MKULNV (Verkehrslärm), Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz), Schalltechnisches Gutachten, Sportlärm, Geräuschimmissionssituation	Fluglärm, Verkehrslärm, Sportlärm, Erholungseignung, Hochwasser HQ-extrem, Altlasten,		Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), Immissionsschutz, Flugplatz Mönchengladbach,
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) , Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Landschaftsschutzgebiet, Wald- und Gehölzflächen, anthropogen geprägt		Eingriffsregelung, Vermeidung, Minimierung, (externe) Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Geschützte Teile von Natur und Landschaft §26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet LSG_LP6_2.2.2 "Niersniederung", Waldbrandstufe,
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, Gehölzbestände, Autobahn		Klimaschutzziele, Klimaschutzgesetz NRW, CO2 neutrale Bauweise, Begrünung von Dachflächen, Errichtung von Sonnenenergieanlagen,

Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, anthropogen geprägt, Gehölzbestände	Geschützte Teile von Natur und Landschaft §26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet LSG_LP6_2.2.2 "Niersniederung"
Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten) , Bodenkarte 1:50.000 Geoportail NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Niedermoor, Altlasten, Schutzwürdigkeit, Versiegelung, , überprägt, Gehölzflächen, Wald	Erdbebenzone T1, Altablagerungen, Auffüllungen, Untersuchungen, Altlastenverdachtsflächen, analysegestützt bewerten, Erdbebengefährdung, geologische Untergrundklasse T, Erdbebenzone T1, technische
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Sportstätte, Flächeninanspruchnahm	
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Starkregenkarte des Kreises Viersen, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzonen), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv	Hochwasser HQ-extrem, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, angrenzendes Oberflächengewässer Cloer, Grundwasserneubildung, Versiegelung	Starkregengefahrenkarte des Landes NRW, HQ Extrem, WHG, LWG, WRRL, natürlicher Zustand, ökologisch, chemischer Zustand, Grundwasser, Niederschlagswasser(-beseitigung), Trennverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis, Cloer, Aufwertungsstrahlweg, Gewässerrandstreifen, Baumaterialien.
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten, KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsbereich Niersniederung, Schloss Neersen, Radwegenetz, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Mittlere Niers, Grevenbroicher Ackerterrassen	
Wechselwirkungen			
Sonstiges			

Willich, 04.11.2024
 Der Bürgermeister

gez.
 (Pakusch)

1001/2024 Bebauungsplan Nr. 51 II W – Krefelder Straße - Hoxhöfe – hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

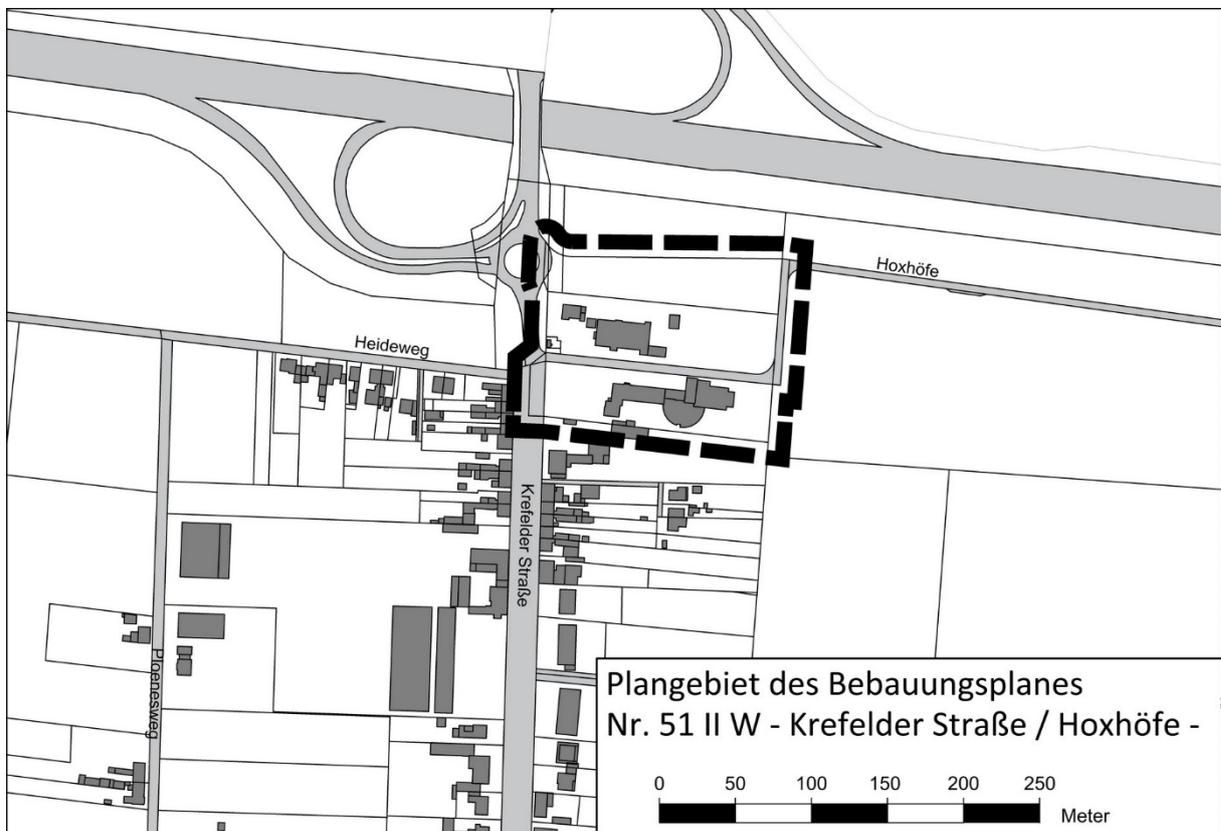
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.“

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 159. Änderung (Krefelder Straße – Hoxhöfe) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen.

Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von ... wird in der Zeit von ...

Freitag, 08.11.2024 – Montag, 09.12.2024

im Internet veröffentlicht unter:

[Startseite | Beteiligung NRW](#)

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Link erreicht werden:

[Bebauungsplan Nr. 51 II W - Krefelder Straße / Hoxhöfe - | Stadt Willich \(stadt-willich.de\)](#)

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Bojic unter 02154-949 379 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 173. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dazu soll bevorzugt das o. g. Beteiligungsportal NRW genutzt werden. Alternativ können auch Stellungnahmen per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden oder auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der o. g. Stelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur				
Bebauungsplan Nr. 51 II W - Krefelder Straße - Hoxhöfe -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz), Schalltechnisches Gutachten, Sportlärm, Geräuschimmissionssituation, Verkehrslärm	Fluglärm, Verkehrslärm, Sportlärm, Erholungseignung, Kampfmittel, Radwege,		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) , Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) , Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Gehölzflächen, anthropogen geprägt, Eingriffsregelung, intensive Nutzung,		Eingriffsregelung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Biotoptypen, Vermeidung, Minimierung, (externe) Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen, Artenschutzrechtliche Prüfung, Schonzeit, Kirchengebäude, bauliche Veränderungen, Pflanzbindung, Pflanzgebot, Grünland, Allee, Einzelbäume, Beleuchtung, Artenliste

Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Vorstadtklimatop, Freilandklimatop, Ortsrandlage,		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, anthropogen geprägt, Gehölzbestände		Landschaftsplan Aufforstung, A-Nord Schutzstreifen
Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten) , Bodenkarte 1:50.000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdigkeit, Versiegelung, , überprägt, Kampfmittel, Gley, Wasserspeicher		Erdbengefährdung, geologische Untergrundklasse T, Erdbebenzone T1, Baugrund, technische Baubestimmungen, Funktionserfüllung Wasserrückhaltevermöge n, Schutzwürdigkeit, schonende Behandlung der Oberböden, Bodenschutz in der Bauphase, Bergbauliche Verhältnisse
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Schulnutzung, Flächeninanspruchnahm		
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Starkregenkarte des Kreises Viersen, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone), Elwas Web des MKULNV NRW	Niederschlagswasserbese itigung, Grundwasser, Grundwasserneubildung, Versiegelung		
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten, KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Kulturlandschaft Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Radwegenetz, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte,		
Wechselwirkungen Sonstiges	Verkehrsgutachten			

Willich, 04.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
(Pakusch)

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 Abs. 2 und der Anlagennachweis entsprechend § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand im Hinblick auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen, der Gliederung der Eigenkapitalbestandteile, der Finanzanlagen und der Rückstellungen Anwendung.

Sitz des Betriebes ist Viersen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Von der Vereinfachungsregel für geringwertige Wirtschaftsgüter wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, das Bankguthaben und das Eigenkapital sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag.

Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Erläuterungen
zur Bilanz

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2022 auf 2.967.805 €. Für das Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal sind weitere Investitionskosten in Höhe von 885.799 € angefallen. Die EDV-Hardwareausstattung wurde um 5.628 € erweitert. Weiterhin wurden Alttextiliencontainer im Wert von 18.588 € und Abfallbehälter im Wert von 41.226 € angeschafft. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 21.279 €.

Am 31.12.2023 betrug der Wert der Sachanlagen 3.897.767 €.

II. Finanzanlagen

1. Kreis-Viersen-Fonds

In 2023 wurden zur Finanzierung der Oberflächenabdichtung der Deponie Viersen I Anteile aus dem thesaurierenden Sonderfonds in Höhe von 726.000 € verkauft. Der Bilanzwert des Fonds reduzierte sich somit von 56.585.508 € auf 55.859.508 €.

Der ABV hält 96.390 thesaurierende und 439.534 ausschüttende Anteile.

Der Kurswert des Fonds beträgt zum Stichtag 60.748.472 €. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe liegen nicht vor.

2. Beteiligung BAVN

Unter den Beteiligungen wird die 50 %-Beteiligung des ABV am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ausgewiesen.

3. Sonstige Ausleihungen

Der BAVN hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die NBG gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es die Planungs- und Errichtungsarbeiten aufzunehmen und voranzutreiben. Das für die Aufgabenerfüllung benötigte Kapital erhält die NBG über die Gesellschafter des BAVN.

Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde dem BAVN in 2021 ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 4.925.000 € gewährt. Im Jahr 2021 wurden hiervon insgesamt 2.500.000 € in mehreren Tranchen an den BAVN ausgezahlt. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten keine weiteren Darlehensauszahlungen. Das Darlehen wird vom BAVN zweckgebunden an die NBG weitergereicht. Gemäß vertraglicher Regelung werden die Zinsen zunächst gestundet, so dass die Ausleihung zum 31.12.2023 2.642.682 € beträgt. Die gestundeten Zinsen für das Jahr 2023 belaufen sich auf 64.456 €.

B. Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, den Erträgen aus den Entsorgungsleistungen für gewerbliche Anlieferer und den Verwertungserlösen für den Monat Dezember enthalten. Hinzu kommen noch Forderungen gegenüber den Systembetreibern der dualen Systeme für die Mitbenutzung der Sammelstruktur der kommunalen Papiersammlung.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Des Weiteren wird unter dieser Position die Vorsteuer ausgewiesen, die im Folgejahr abzugsfähig ist. Die Ansprüche des ABV aus der Spitzabrechnung des BAVN für die Entsorgung der Bioabfälle im Jahr 2023 in Höhe von 1.129.705 € sind hier ebenfalls erfasst.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus dem Saldo des laufenden Girokontos (1.770.432 €) und dem Bargeldbestand (66 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2023 zusammen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag der aktiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von 3.947 € weist die Beamtenvergütung für den Monat Januar 2024 aus.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2022	Abgang	Zuführung	31.12.2023
Stammkapital	52.000 €			52.000 €
Allgemeine Rücklage	4.172.198 €	1.973.321 €		2.198.877 €
Jahresergebnis	-1.973.321 €		10.520.448 €	8.547.127 €
	2.250.877 €	1.973.321 €	10.520.448 €	10.798.004 €

Das Stammkapital beträgt 52.000 €.

Das Jahresergebnis des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Die allgemeine Rücklage beträgt somit zum 31.12.2023 2.198.877 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresüberschuss von 8.547.127 € ab.

Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2022	Inanspruch- nahme/ Auflösung	Zuführung	31.12.2023
Steuern	56.931 €	44.461 €	0 €	12.469 €
Entgeltausgleich Kompostierung	108.123 €	108.123 €	0 €	0 €
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 4 KAG	8.268.689 €	2.449.104 €	2.415.355 €	8.234.940 €
Deponiefolgekosten	59.173.955 €	8.120.984 €	0 €	51.052.971 €
Sonstiges	287.272 €	287.272 €	22.585 €	22.585 €
	67.894.969 €	11.009.944 €	2.437.940 €	59.322.965 €

Die Rückstellung für Steuern betrifft die Gewerbesteuer an die Stadt Viersen und die Nachzahlung der Kapitalertragsteuer 2021 aufgrund der im Jahr 2023 stattgefundenen Betriebsprüfung des Finanzamtes.

Der Gebührenaussgleich Kompostierung wurde in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2021-2023 berücksichtigt. Ein Drittel des Betrages wurde in 2023 in Anspruch genommen.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 4 KAG haben sich gemäß der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung (2021-2023) verändert. Entsprechend der verarbeiteten Mengen wurde eine Summe in Höhe von 2.449.104 € gebührenmindernd berücksichtigt. Gemäß Betriebsabrechnungsbogen erzielt der Abfallbetrieb ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 2.415.355 €. Dieses wird der Rückstellung zugeführt.

Bei den Rückstellungen für die Deponiefolgekosten war eine Inanspruchnahme in Höhe von 1.744.365 € aufgrund laufender Nachsorgemaßnahmen bei den Deponien und aufgrund von Investitionen in die Deponie Viersen I zu verzeichnen.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich unter Berücksichtigung der Abzinsung eine Auflösung zur Rückstellung für die Deponiefolgekosten in Höhe von 6.376.619 €. Die Auflösung beruht im Wesentlichen auf einer Neuberechnung der erforderlichen Maßnahmen.

Die Rückstellung für Sonstiges (22.585 €) betrifft überwiegend die Kosten der Jahresabschlussprüfung (22 T€).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren aus einem Förderdarlehen der NRW Bank. Für die Ertüchtigung der Oberflächenabdeckung auf der Deponie Viersen I wurde ein Förderdarlehen in Höhe von 2 Mio. € mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Der Tilgungsbetrag für das Jahr 2023 beläuft sich auf 166.680 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2023.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen betreffen im Wesentlichen die Spitzabrechnung der Verwaltungskostenerstattung für das Jahr 2023.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch abzuführende Lohnsteuer der Angestellten für Dezember 2023.

Erläuterungen
zur Gewinn- und
Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nachfolgend weiter erläutert:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2022	2023	2022	2023
Haus- und Sperrmüll, Altholz	66.060	65.819	8.618	8.804
Pflanzenabfälle kommunal	34.632	36.693	3.176	3.362
Papier Verwertung	18.239	17.545	3.850	1.678
gewerbliche Anlieferungen	202.366	243.686	421	545
Kleinanlieferungen (Anzahl)	27.380	28.478	274	285
Alttextilienverwertung	871	918	362	453
Geb. Einzelanl. Rest-/Sperrm.	682	789	97	113
Metalle	106	124	10	19
Sonstige Erlöse	/	/	97	148
Gebühren-/ Entgeltausgleich	/	/	2.570	2.449

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelten Haus- und Sperrmüllmengen sowie die Altholzmengen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Da für den Bereich Altholz in 2023 Verwertungserlöse erzielt wurden, liegt jedoch der Umsatz trotz rückläufiger Mengen über den Vorjahreswerten.

Die Pflanzenabfälle sind in 2023 witterungsbedingt deutlich höher ausgefallen als in 2022. Daher liegt auch hier der Umsatz über den Vorjahreswerten.

Bei der kommunalen Papiersammelmenge wirkt sich weiterhin die Konsumzurückhaltung mit niedrigeren Sammelmengen und rückläufigen Umsätzen aus. Besonderen Einfluss auf den Umsatzrückgang hatte hier der starke Verfall des Marktpreises für Papier im Jahr 2023.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind im Anorganikbereich (Deponie Brügggen II) insgesamt höhere Mengen als im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Sowohl der Anteil der Anlieferungen aus dem Kreisgebiet Viersen als auch die Anlieferungen außerhalb des Kreisgebiets liegen über den Vorjahreszahlen.

Die Anzahl der Einzelentsorgungen im Bereich der Kleinanlieferungen ist höher als im Vorjahr. Dies gilt auch für die privaten Einzelanlieferungen von Haus- und Sperrmüll.

Im Bereich Altkleider sind die Mengen weiterhin steigend. Die Aufstellung zusätzlicher Alttextiliencontainer wirkt sich positiv auf die Sammelmenge und den Umsatz aus.

Die Menge der verwerteten Metalle ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls angestiegen. Der Mengenanstieg und die im Jahresvergleich verbesserten Verwertungserlöse führen zu einem höheren Umsatz.

Weitere Erlöse wurden aus der Weiterberechnung der Geschäftsstellenkosten des ABV an den BAVN erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Hier ist die Auflösung der Deponierückstellung in Höhe von rd. 6,4 Mio. € zu nennen, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wird.

Materialaufwand

Auch wenn für die Bereiche der Restmüllentsorgung und Umladung indexbasierte Kostensteigerungen in 2023 stattgefunden haben, wirken sich diese gesamthaft betrachtet nicht negativ aus, da die rückläufigen Mengen und die negative Entwicklung des Marktpreises für Papier zu einer Reduzierung der Aufwendungen für bezogene Leistungen geführt haben. Zudem sind in 2023 keine Kosten für die Altholzentsorgung angefallen, da vertragsgemäß nur die Kosten für die Sammelstelle Altholz in Rechnung gestellt wurden.

Zur Deckung der Kosten des Zweckverbandes, Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), wird eine Umlage erhoben.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren bis zum 30.06.2023 vierzehn und im zweiten Halbjahr 2023 ebenfalls vierzehn Bedienstete tätig.

Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	60.621,34 €	93.270,06 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>735.112,58 €</u>	<u>551.258,68 €</u>
	<u>795.733,92 €</u>	<u>644.528,74 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Beamte	35.720,50 €	50.523,27 €
Angestellte	147.389,51 €	115.625,22 €
ZVK-Beiträge Angestellte	56.834,16 €	45.003,29 €
Beihilfen	<u>879,57 €</u>	<u>2.444,62 €</u>
	<u>240.823,74 €</u>	<u>213.596,40 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>1.036.557,66 €</u>	<u>858.125,14 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 51.602,50 €. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungs-kostenerstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt und beträgt 182.058,49 €.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen verschiedene Kostenpositionen wie z.B. Verbandsbeiträge, Rechtsberatung, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, Reisekosten, EDV-Kosten, etc.

Die Aufwendungen für die Deponiekosten im Jahr 2023 wurden vollumfänglich der Deponierückstellungskalkulation entnommen.

Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens bestehen einerseits aus dem Ausschüttungsanteil des Kreis-Viersen-Fonds und andererseits aus den Zinsen, die aus der Darlehensgewährung an den BAVN entstanden sind. Zudem wurden stille Reserven aus dem Verkauf von thesaurierenden Anteilen des Kreis-Viersen-Fonds gehoben.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge entstehen aus der Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Darlehensaufnahme bei der NRW Bank. Das Förderdarlehen der NRW Bank dient zur teilweisen Finanzierung der Ertüchtigung der Oberflächenabdeckung auf der Deponie Viersen I.

Die Verwertung der Verpackungsanteile der Dualen Systeme im Rahmen der kommunalen Papiersammlung begründet steuerlich einen Betrieb gewerblicher Art. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beziehen sich auf den Gewinn im Bereich BgA DSD.

Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet.

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Rainer Röder, Diplom-Geologe
Betriebsleiter: Christian Böker, Diplom-Bauingenieur

Die Gehälter der Betriebsleitung werden vom Kreis Viersen übernommen. Der ABV wird nur anteilig mit einer Umlage belastet. Eine individualisierte Angabe der Vergütung der Betriebsleitung wird daher nicht vorgenommen.

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 439,25 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages in dieser Aufstellung nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Mitglieder Betriebsausschuss ABV 2023:

Wahlzeit: 01.01.2023 – 31.12.2023

Mitglieder

Gehse, Henriette
 Heesen, Renè
 Hell, Niklas
 Hussag, Ralf
 Kremser, Hans Joachim
 Lehen, Elisabeth
 Lüger, Reinhardt
 Muschiol, Paul
 Troost, Hans-Willy
 Winkler Dr., Jens-Christian
 Wolfers jun., Manfred

Beruf

Studienreferendarin
 Program-Manager
 Steuer- und Prüfungsassistent
 Dipl.-Rechtspfleger
 Freiberufler
 Geschäftsführerin
 Rentner, selbstständig
 Bankkaufmann
 Controller, Rentner
 Lehrbeauftragter und Leiter Forschung, Prokurist
 Controller / Betriebswirt

Stellvertretende Mitglieder

Boves, Jörg
 Helmreich-Schwinge, Dietmar
 Höltken, Heike
 Jansen, Tanja
 Pascher-Bellmann, Eva
 Paschmanns, Thomas
 Sillekens, Stephan
 Szallies, Christoph
 Unger Dr., Joachim Walter
 Witzke, Axel
 Zellner, Rudolf

Beruf

Landwirt
 Service-Engineer
 Bankkauffrau, Finanz- u. Administrationskraft
 Angestellte
 Hausfrau
 Bankkaufmann
 Lehrer am Berufskolleg
 Dipl.-Informatiker
 Richter
 Kommunalbeamter
 Rentner

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 13 Angestellte und 1 Beamtin beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17a HGB beträgt für das Jahr 2023 insgesamt 18.720 €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Aus dem Darlehensvertrag mit dem BAVN ergibt sich eine Verpflichtung zur weiteren Auszahlung in Höhe von 2.425.000 €.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 8.547.127,38 € der allgemeinen Rücklage zuzuschreiben.

Viersen, den 13. August 2024

gez. Rainer Röder
(Erster Betriebsleiter)

gez. Christian Böker
(Betriebsleiter)

Lagebericht 2023

I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Abfallbetriebes des Kreises Viersen (ABV) ist die Abfallentsorgung des Kreises Viersen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

II. Wirtschaftsbericht

a) Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Fortsetzung des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und die dadurch gestiegenen Energiekosten haben die Wirtschaftsleistung in Deutschland negativ beeinflusst, sodass das Bruttoinlandsprodukt in 2023 um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Die seit 2022 gestiegenen Kosten der Lebensführung beeinträchtigen nach wie vor die Konsumausgaben.

Die indexgebundenen Entsorgungskosten sind in 2023 aufgrund der weiterhin hohen Energiekosten und tariflichen Personalkostensteigerungen angestiegen. Die Marktpreise für Papier lagen konjunkturbedingt auf niedrigem Niveau. Auch die Marktpreise für Alttextilien waren zum Jahresende 2023 rückläufig.

Ein zusätzlicher Kostenfaktor für die Abfallwirtschaft wird künftig durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen, da ab dem Jahr 2024 pro Tonne ausgestoßenem CO₂ eine Abgabe für die Abfallverbrennung gezahlt werden muss.

b) Geschäftsverlauf

Im Jahr 2023 wurde die Ertüchtigung der Oberflächenabdeckung der Deponie Viersen I fertiggestellt. Die Deponieoberfläche ist nun vollumfänglich mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedeckt. Zur Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsschutzes wurde auf der Deponie Elmpt die vorhandene Versickerungseinrichtung baulich optimiert und eine neue Teichanlage geschaffen. Für die Übernahme der Deponie Viersen II ab dem 01.01.2025 wurden die laufenden Abstimmungen mit dem derzeitigen Deponiebetreiber fortgeführt.

Der ABV errichtet ein Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) in Nettetal-Kaldenkirchen. Neben dem WLZ soll auf dem Gelände auch eine Bildungsstätte für abfallwirtschaftliche Beratungen/Schulungen errichtet werden. Die Bauarbeiten des Gesamtprojekts haben Ende 2023 begonnen und sollen bis Ende 2024 fertiggestellt sein.

Der Kreis Viersen ist über den ABV zu 50 % am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) beteiligt. Die Gründung des BAVN erfolgte als Zweckverband zur Entsorgung der Bioabfälle aus den Kreisen Viersen und Wesel. Der BAVN hat durch seine 100%ige Tochter, die Niederrheinische Bioanlagen GmbH (NBG), eine Bioabfallbehandlungsanlage am Standort Asdonkshof in Kamp-Lintfort errichten lassen. Die Bioabfallbehandlungsanlage ist an die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) als Betreiberin der Anlage vermietet. Der BAVN ist zu 49,9 % an der KWA Regio beteiligt. Die ersten Bioabfälle des Kreises Viersen wurden Ende 2023 in der neuen Anlage behandelt.

Die Gemeinde Schwalmtal, die Gemeinde Niederkrüchten und die Stadt Tönisvorst haben in 2023 einen Beschluss über eine vollumfängliche Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf den Kreis Viersen gefasst. Die Aufgabenübertragung beginnt ab dem Jahr 2025. Auch die Gemeinde Grefrath und die Stadt Nettetal haben eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen im Bereich Abfallsammlung beschlossen. Die übertragenen Aufgaben beschränken sich hier auf die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von kommunalen Abfallsammlungen.

Durch den Wegfall der Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Pandemie konnte die Abfallberatung wieder ihrem Beratungs- und Informationsauftrag u. a. in Präsenzveranstaltungen nachkommen. Neben zahlreichen Führungen über den Wertstoffhof in Viersen-Süchteln gehörten hierzu auch Informationsstände auf diversen Märkten. Für den Abfallbetrieb wurde eine neue Internetpräsenz erstellt, eine Abfall-App eingerichtet sowie ein Abfallsparebuch veröffentlicht. Zudem wurden Vorbereitungen für eine umfangreiche Kampagne zum Inhalt der Biotonne getroffen, die im Jahr 2024 starten wird.

Zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts wurde in den Jahren 2022 und Anfang 2023 eine Abfallsortieranalyse von Abfällen aus privaten Haushaltungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Abfallsortieranalyse sind in die 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für den Kreis Viersen eingeflossen. Das vom ABV erstellte Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum 2024 bis 2028 wurde am 07.12.2023 vom Kreistag des Kreises Viersen beschlossen.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage im operativen Bereich war im Wirtschaftsjahr 2023 zufriedenstellend. Die kommunalen Sammelmengen für die Abfallfraktionen Altholz, Bioabfall und PPK lagen unterhalb des geplanten Mengenvolumens. Vegetationsbedingt fiel die Mengenabweichung im Bereich Bioabfall besonders hoch aus. Die Marktpreise für Papier lagen auf sehr niedrigem Niveau. Bedingt durch die geringe Sammelmenge im Bereich Papier reduzierte sich zusätzlich der Basispreis für die Verwertungserlöse. Positiv entwickelten sich weiterhin die Anlieferungen zu den Wertstoffhöfen und die Sammelmengen der Alttextilien. Der Marktpreis für Alttextilien lag in 2023 zudem weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch die Anlieferung von anorganischen Abfällen lag deutlich über den Planzahlen.

Die jährliche Hochrechnung der zukünftigen Deponiekosten führte in 2023 zu einer verminderten Deponierückstellung. Die Auflösung der Deponierückstellung beläuft sich auf rd. 6,4 Mio. € und trägt zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr bei. Ursächlich für die teilweise Auflösung des Rückstellungsbetrags ist zum einen eine Neubewertung der erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der Deponien, zum anderen trägt auch das gestiegene Zinsniveau aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abzinsung zu einer Verminderung des Rückstellungsbetrages bei. Die Auflösung der Rückstellung für Deponiekosten wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Die Umsatzerlöse verringerten sich von rd. 19,5 Mio. € in 2022 auf rd. 17,9 Mio. € in 2023.

Der Aufwand für bezogene Leistungen liegt deutlich unter dem Planansatz. Die auf Basis einer Vorkalkulation angesetzten Kosten für die Behandlung der Bioabfälle lagen rd. 1 Mio. € über den letztlich abgerechneten Kosten. Auch der sehr niedrige Marktpreis für Papier führte zu einem geringeren Kostenaufwand bei der Weitergabe dieser Erlöse an die Kommunen als ursprünglich geplant. Umgekehrt hat der hohe Marktpreis für Alttextilien zu einem höheren Kostenaufwand bei der Weitergabe

an die Kommunen geführt. In Summe liegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen rd. 1,4 Mio. € unter Plan.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen von rd. 15,5 Mio. in 2022 € auf rd. 14 Mio. € in 2023.

Die Bereiche Personalkosten, Abschreibung auf Sachanlagen und sonstige betriebliche Aufwendungen lagen ebenfalls unterhalb der Planansätze. Aus der Deponierückstellung wurde ein Betrag in Höhe von rd. 1,7 Mio. € zum Ausgleich der entstandenen Deponiekosten entnommen. Aus der Nachkalkulation der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung entstand eine Kostenüberdeckung in Höhe von rd. 2,3 Mio. €, die der entsprechenden Rückstellung zugeführt wurde und gemäß § 6 Abs. 4 KAG in den nächsten 4 Jahren ausgeglichen wird.

Während das ordentliche Betriebsergebnis in den vergangenen Jahren durch die Zuführung zur Deponierückstellung negativ ausgefallen ist (Vj. rd. minus 3 Mio. €), fällt das ordentliche Betriebsergebnis in 2023 durch die Auflösung der Deponierückstellung mit rd. 6,4 Mio. positiv aus.

Auch das Finanzergebnis fällt mit rd. 2,2 Mio. € positiv aus (Vj. rd. 1 Mio. €). Hierin enthalten sind Erträge aus der Ausschüttung des Kreis-Viersen-Fonds und Zinserträge aus der Darlehensvergabe an den BAVN. Zinsaufwendungen fallen in geringem Maße für ein Förderdarlehen der NRW Bank an, welches aufgrund des günstigen Zinssatzes zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahme auf der Deponie Viersen I aufgenommen wurde. Der Jahresüberschuss liegt mit rd. 8,5 Mio. € deutlich über dem Ergebnis des Vorjahres in Höhe von rd. minus 1,9 Mio. €.

2. Finanzlage

Mit Ausnahme der Deponiekosten werden die Auszahlungen des ABV über Gebühreneinnahmen finanziert. Für die Deponiekosten steht ein Wertpapierfonds zur Verfügung. Aus dem Verkauf von Fondsanteilen und aus Ausschüttungen des Fonds stehen liquide Mittel zur Verfügung, die für die Begleichung der Deponiekosten zur Verfügung stehen.

Die Finanzlage des Abfallbetriebes im Jahr 2023 ergibt sich aus folgender vereinfachter Kapitalflussrechnung:

Finanzlage	
Jahresergebnis	8.547.127 €
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	21.279 €
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-8.572.004 €
-/+ Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzung	-96 €
-/+ Zunahme/Abnahme aus Investitionstätigkeiten	-289.697 €
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen	-1.048.728 €
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	848.666 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-493.452 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2022	2.263.951 €
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	-493.452 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2023	1.770.498 €

Der ABV war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 79 % der Bilanzsumme sowie durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 80 % der Bilanzsumme ausmachen.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2022 um 824 T€. Die Differenz resultiert auf der Passivseite im Wesentlichen aus dem Jahresüberschuss (+ 8.547 T€), dem Abbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (- 8.121 T€), der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 4 KAG (- 34 T€), den Steuerrückstellungen (- 44 T€) und der Veränderung der sonstigen Rückstellungen (- 265 T€). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um 167 T€, und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 1.038 T€. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist auf zum Jahresende noch nicht beglichene Rechnungen aus den Baumaßnahmen der Deponie Viersen I und des WLZ zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen reduzierten sich um 23 T€. Die Rückstellung zum Entgeltausgleich Kompostierung wurde um 108 T€ reduziert.

Auf der Aktivseite steht dem ein Anstieg von Sachanlagen in Höhe von 930 T€ gegenüber. Der Anstieg ist durch Planungs- und Baukosten für das WLZ (886 T€), die Übernahme des Abfallbehälterbestands der Stadt Tönisvorst (41 T€), die Anschaffung neuer Alttextiliencontainer (19 T€) und die Beschaffung von EDV-Hardware begründet (6 T€). Die durchgeführte Abschreibung reduziert das Sachanlagevermögen um 21 T€.

Die Finanzanlagen wurden um 662 T€ reduziert, im Wesentlichen bedingt durch den Verkauf von Anteilen des Kreis-Viersen-Fonds zur Finanzierung der Baumaßnahme auf der Deponie Viersen I (- 726 T€). Die Zinsen aus dem Darlehensvertrag mit dem BAVN (+ 64 T€) erhöhen hingegen die Finanzanlagen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 135 T€ gestiegen, während die Forderungen gegen den Kreis Viersen um 32 T€ gesunken sind. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um 945 T€ erhöht. Grund für die Erhöhung ist im Wesentlichen die Forderung gegenüber dem BAVN aufgrund der zu hoch vorkalkulierten Verbandsumlage für das Jahr 2023 (+ 1.130 T€). Der Kassenbestand verringerte sich um 493 T€.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
Sachanlagevermögen	3.898	2.968
Finanzanlagen	58.609	59.271
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2.545	2.409
Forderungen gegenüber dem Kreis Viersen	0	32
sonst. Vermögensgegenstände	7.014	6.069
Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	1.770	2.264
Rechnungsabgrenzungsposten	4	4
	73.840	73.016
Passiva	31.12.2023 (in 1.000 €)	31.12.2022 (in 1.000 €)
Eigenkapital	10.798	2.251
<i>Stammkapital</i>	52	52
<i>allgemeine Rücklage</i>	2.199	4.172
<i>Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</i>	8.547	1.973
Rückstellungen	59.323	67.895
Verbindlichkeiten	3.719	2.870
	73.840	73.016

III. Prognosebericht

Im Jahr 2023 wurde die 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für den Kreis Viersen erstellt und am 07.12.2023 vom Kreistag beschlossen. Die dort hinterlegten ökologischen, ökonomischen und sozialen Ziele sollen durch eine Vielzahl von Maßnahmen erreicht werden. Schwerpunkte liegen hierbei in der Reduzierung der Gesamtabfallmengen, insbesondere im Bereich Entsorgung von Restabfällen sowie in der Kostenreduzierung und Erzielung von Synergien durch die Bündelung von Aufgaben im Kreis Viersen. Die Abfallvermeidung soll neben den bereits fortlaufenden Angeboten der Abfallberatung insbesondere durch die Einrichtung eines Abfallpädagogikzentrums am WLZ nachhaltig erzielt werden. Neben Workshops und Informationsveranstaltungen soll hier zudem zukünftig ein Abfalllehrpfad eingerichtet werden. Eine weitere Maßnahme zielt auf den Anteil von gekochten Speiseresten in der Restentsorgung ab. Dieser Anteil soll ab 2024 nicht als Restabfall, sondern als Bioabfall in der neu errichteten Bioabfallbehandlungsanlage behandelt werden. Die bis Ende 2023 in Bau befindliche Bioabfallbehandlungsanlage wird nach erfolgreichem Probetrieb in der zweiten Jahreshälfte 2024 in den Regelbetrieb gehen und bietet neben der Kompostierung auch die Möglichkeit, energiereiche Bioabfälle zu vergären. Mit Hilfe von Blockheizkraftwerken werden die dabei entstehenden Gasmengen in Strom umgewandelt, der dann letztlich vermarktet wird. In 2024 findet daher für die Einwohner im Kreis Viersen eine umfangreiche Informationskampagne statt, die durch verschiedene Medien die neue Entsorgungsmöglichkeit von gekochten Speiseabfällen in der Biotonne vorstellt. Neben der Reduzierung von Restentsorgungsmengen wird hiermit auch das Ziel der Kostenreduzierung verfolgt.

Der Bau des WLZ schreitet planmäßig voran und soll Ende 2024 fertiggestellt sein. Die dann neu geschaffene Umschlagmöglichkeit für kommunale Abfallmengen bietet eine Unabhängigkeit von fremden Dienstleistern und soll für den Kreis bzw. die Bürger positive Effekte in der Kostenstruktur im Abfallentsorgungsbereich erzielen.

Im ersten Quartal 2024 ist die Entsorgung kommunal gesammelter Rest- und Sperrabfälle für den Zeitraum 2025 bis 2034 vergeben worden. Aufgrund des neu zu entrichtenden Zuschlags gemäß BEHG zeigt sich hier eine deutliche Steigerung zu den bisherigen Entsorgungskosten. Die Behandlung der Bioabfälle ist durch die Mitgliedschaft im Zweckverband BAVN und der dort genutzten, neu errichteten Behandlungsanlage langfristig gesichert. Der Vertrag über die Grünabfallbehandlung endet spätestens am 31.12.2025. Ebenso verhält es sich mit dem Vertrag über die Alttextiliensammlung. Die Vertragslaufzeit für den Entsorgungsvertrag PPK wurde bis zum 30.06.2025 verlängert. Der Vertrag über die Altholzverwertung und der Vertrag über die Entsorgung von Schadstoffen enden am 31.12.2024 und müssen daher in 2024 neu abgeschlossen werden. Auch die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern ist bis zum 31.12.2024 befristet und muss in 2024 neu ausgehandelt werden.

Für 2024 wird ein positives Jahresergebnis erwartet. Die Finanzierung der Baumaßnahmen zur Errichtung des WLZ erfolgt über Eigenmittel, die im Kreis-Viersen-Fonds angelegt sind und diesem über die Abschreibungszeit sukzessive wieder zugeführt werden sollen. Durch den Verkauf von Fondsanteilen werden stille Reserven gehoben, die als Kapitalerträge im Jahresergebnis ausgewiesen werden. Aus den Kapitalerträgen des Fonds werden auch die Deponiekosten gedeckt. Alle weiteren Kosten beim ABV sind gebührenfinanziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die vollumfängliche Übertragung der Aufgaben der Abfallentsorgung durch drei Kommunen auf den Kreis Viersen hat zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung der IT-Struktur im ABV geführt, die künftig durch ein hohes Maß an Digitalisierung Personalressourcen schonen und Prozesse verschlanken wird. Zudem stellt sich der ABV hierdurch organisatorisch flexibel für zukünftige weitere Aufgabenübertragungen auf. Auch die Information und Kommunikation mit den Bürgern des Kreises Viersen profitiert von einem weiteren Ausbau des digitalen Angebots. Weitere Chancen ergeben sich durch die Inbetriebnahme des WLZ ab 2025. Der Betrieb wird durch eigene Mitarbeiter des ABV geführt und ermöglicht so neben einer permanenten Kostenkontrolle auch einen zeitnahen Überblick über die Entwicklung der Stoffströme. Zudem ermöglichen die Bildungsstätte und der abfallwirtschaftliche Lehrpfad wesentliche Verbesserungen in der Vermittlung abfallwirtschaftlicher Themen. Die sukzessive Umsetzung der im fünften Abfallwirtschaftskonzept hinterlegten Maßnahmen zur Abfallvermeidung-/reduzierung bietet die Chance, einerseits die Menge an kostenpflichtig zu entsorgenden Abfällen zu verringern und andererseits die Menge an recycling- und vermarktungsfähigen Wertstoffen zu erhöhen. Zur weiteren Kostenentlastung kann auch die Entwicklung der Energiepreise beitragen, die im Vergleich zum Peak in 2022 im Jahr 2024 rückläufig sind und somit zum einen die Vertragspartner des ABV und zum anderen den ABV selber kostenseitig entlasten.

Risiken bestehen sowohl in der Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen als auch in der Entwicklung der ebenfalls langfristigen Rückstellungen für Deponiefolgekosten. Diese werden kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar gemacht werden können. Hier ist insbesondere auf die Übernahme der Deponie Viersen II hinzuweisen, deren Nachsorge ab dem Jahr 2025 in die Zuständigkeit des Kreises Viersen fallen wird. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastung aus den Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen einerseits und in der Entwicklung der Abzinsungssätze für die Rückstellung andererseits ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen. Weitere Kostenrisiken ergeben sich aus der CO₂-Bepreisung gemäß BEHG. Bei neu abzuschließenden Entsorgungsverträgen wird der CO₂-Preis kostenerhöhend aufgeschlagen, sofern es sich um als Brennstoff eingesetzte Abfälle handelt. Der CO₂-Preis wird bis 2026 fortlaufend jährlich angehoben.

Ab 2027 soll ein neues Emissionshandelssystem der EU greifen. Das BEHG für als Brennstoff eingesetzte Abfälle gilt seit dem 01.01.2024 und betrifft beim ABV die Abfallfraktionen Rest- und Sperrabfall sowie Altholz. Bislang wurde mit den Vertragspartnern des ABV keine Einigkeit erzielt, dass aufgrund der bereits laufenden Entsorgungsverträge bis zum 31.12.2024 kein CO₂-Aufschlag erhoben wird. Die Unternehmen Remondis und voraussichtlich auch Schönackers bestehen jedoch bis dato auf die Zahlung des CO₂-Aufschlags ab dem 01.01.2024 für die Entsorgung der Rest- und Sperrabfälle. Der ABV und die Unternehmen stehen diesbezüglich weiterhin in Verhandlungen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Hierzu dient neben regelmäßigen Finanzberichten u.a. auch eine rollierende 12-monatige Liquiditätsvorausschau und ein Monitoring der Kursentwicklung des Kreis-Viersen-Fonds.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Märkische Revision GmbH

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) des Abfallbetriebes des Kreises Viersen, Viersen, mit Datum vom 14. August 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallbetrieb des Kreises Viersen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallbetriebes des Kreises Viersen,
- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezem-

ber 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2223 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 17.10.2024

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Röder

Erster Betriebsleiter

1003/2024 !!!ACHTUNG ÄNDERUNG DER TOP!!! Einladung Jagdgenossenschafts- versammlung Schiefbahn II Niederheide

Hiermit laden wir die Jagdgenossen des Jagdbezirkes Schiefbahn II Niederheide in der Stadt Willich zu der öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein:

Freitag, den 22. November 2024, 20.00 Uhr, Diepeshof, Diepenbroich 57, 47877 Willich

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2024
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2024
4. Feststellung der Jahresrechnung 2024
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. **Neuwahl des Jagdvorstandes und seiner Stellvertreter**
7. **Neuwahl des Schrift- und Kassenführers und seines Stellvertreters**
8. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2025
9. Jagdpachtverteilung 2025
10. Wahl der Rechnungsprüfer 2025
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen. Vollmachten, deren Ausstellungsdatum zum Zeitpunkt der Versammlungen länger als 12 Monate zurück liegen, sind gem. § 7 der Satzungen der Genossenschaften ungültig.

Willich - Schiefbahn, den 25. Oktober 2024

gez. Waaden
Vorsitzender des Vorstandes

1004/2024 Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102989427

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 31.10.2024
Sparkasse Krefeld

1005/2024 Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098510435

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 05.11.2024
Sparkasse Krefeld

1006/2024 Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 8. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (102. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 19. November 2024, 18.30 Uhr (Einlass: ab 18:00 Uhr), Sparkasse Krefeld, **Bürogebäude Rheinstraße 68, Erdgeschoss, Konferenzraum 1 + 2**, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Personalangelegenheiten des Vorstandes
- 2.1 Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
3. Betrugsprävention
4. Referent: Herr Sebastian Ditges (Leiter Medialer Service)
Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

1007/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft III in Willich werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 28.11.2024 um 19:30 Uhr in die Gaststätte Hött, Markt 12 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung
der Parzelle III der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften
Willich ab dem 01.04.2025 für neun Jahre
- 3.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Ernst Groenewald

1008/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft II in Willich werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Montag, den 25.11.2024 um 19:30 Uhr in den Schlosskeller des Schloss Neersen, Hauptstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 3.) Begrüßung und Eröffnung
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Parzelle II der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften Willich ab dem 01.04.2025 für neun Jahre
- 3.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Ernst Groenewald

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen